

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 54 "Kita Kükennest"

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2020 mit Beschluss Nr. 2020/014 den Bebauungsplan Nr. 54 "Kita Kükennest" als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im "Tauchaer Stadtanzeiger", Ausgabe März 2020, Erscheinungstag 01.03.2020 tritt der Bebauungsplan Nr. 54 "Kita Kükennest" in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 54 "Kita Kükennest", bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 20.06.2019, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 13.02.2020 sowie die zugehörige Begründung vom 20.06.2019, redaktionell überarbeitet am 13.02.2020 werden gemäß § 10 Abs.3 Satz 2 BauGB in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf Dauer bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 a Abs.2 BauGB werden die Unterlagen auch in das Internet unter nachstehender Adresse www.taucha.de → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung eingestellt sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht.

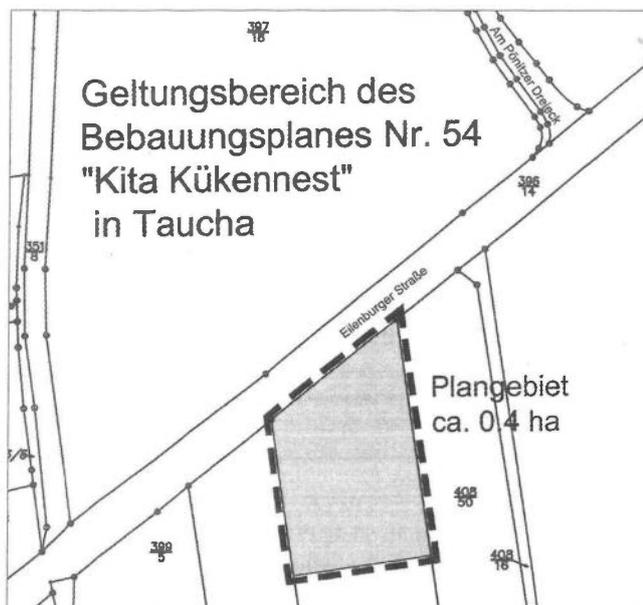
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-

vorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Taucha unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Tobias Meier, Bürgermeister

Taucha, 1. März 2020

Der DRK-Kreisverband Leipzig-Land e.V. informiert

Kurs für pflegende Angehörige in Taucha

Das Deutsche Rote Kreuz startet am 24. März einen Kurs für pflegende Angehörige. An drei Terminen lernen die Pflegenden praktische und theoretische Kenntnisse, die den Alltag mit pflegebedürftigen Angehörigen erleichtern. Dazu gehören z. B. Handgriffe zur Mobilisierung und Lagerung, Ernährung sowie Körperpflege. Aber auch die Fürsorge für die pflegende Person wie rückschonende Haltung und das Erkennen der eigenen Ermüdung bzw. Überlastung sind Inhalt der fünf Module. Nicht zuletzt werden Grundlagen zur Pflegeversicherung und Pflegegrade besprochen, damit Angehörige wissen, welche Leistungen ihnen zustehen, aber auch welche Pflichten damit verbunden sind.

Der DRK-Pflegekurs findet im DRK-Pflegedienst Taucha in der Leip-

ziger Straße 3 statt. Er beginnt mit Modul 1 am Dienstag, 24. März 2020. Die Module 2 und 3 folgen am 01. April und die beiden letzten Module 4 und 5 finden am 08. April jeweils von 13:30–16:00 Uhr statt.

Die Kosten für diese Kurse übernimmt die Pflegekasse. Anmeldung bitte bei Stephanie Müller unter 0160 / 90 130 734 oder pflegekurs@drk-leipzig-land.de

DRK-Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Schulstraße 15 - 04442 Zwenkau
Tel. 034203 49-0
Fax 034203 49-102
www.drk-leipzig-land.de
bueror@drk-leipzig-land.de



Deutsches
Rotes
Kreuz